

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 620/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Fritz D [REDACTED],
K[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße [REDACTED], H[REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter
II. Instanz:

Antragsteller,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

Kristina D [REDACTED] geb. V[REDACTED]
K[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße [REDACTED], H[REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter:

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Bundesknappschaft, P[REDACTED]straße [REDACTED],
B[REDACTED], als Träger der Versorgungslast für den Ehemann und zu
Vers.-Nr.: [REDACTED] D 009,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

2. Landesversicherungsanstalt Niederbayern Oberpfalz,
Am A[REDACTED], L[REDACTED],
Vers.-Nr.: [REDACTED] V 506

Der IVb-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Seidl, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 21. Dezember 1983
beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Bundesknappschaft
gegen den Beschluß des 16. Zivilsenats - Fami-
liensenat - des Oberlandesgerichts München vom
23. Februar 1981 wird zurückgewiesen.

Die Bundesknappschaft trägt die Kosten des Ver-
fahrens der weiteren Beschwerde.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 8. Juni 1968 geheiratet. Der Scheidungs-
antrag des Ehemannes (Antragsteller) ist der Ehefrau (Antrags-
gegnerin) am 30. Oktober 1979 zugestellt worden.

Der Ehemann hat vor der Ehe bei der Bundesknappschaft (wei-
tere Beteiligte zu 1) Anwartschaften der gesetzlichen Rentenver-
sicherung erworben. Seit dem 1. Januar 1962 steht er als Beamter
im Dienste der Bundesknappschaft. Bei Ehezeitende bekleidete er
dort ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 m, Stufe 13. Die Ehefrau
hat in der Ehezeit (1. Juni 1968 bis 30. September 1979, § 1587
Abs. 2 BGB) bei der Landesversicherungsanstalt Niederbayern
Oberpfalz (LVA, weitere Beteiligte zu 2) Rentenanwartschaften
in Höhe von monatlich 103,80 DM, bezogen auf den 30. Septem-

- 3 -

ber 1979, erworben.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und u.a. den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es zu Lasten der für den Ehemann bei der Bundesknappschaft bestehenden Anwartschaft auf Beamtenversorgung für die Ehefrau auf deren Versicherungskonto bei der LVA Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 210,33 DM, bezogen auf den 30. September 1979, begründet hat. Die dagegen gerichteten Beschwerden des Ehemannes und der Bundesknappschaft hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde will die Bundesknappschaft wie in den Vorinstanzen erreichen, daß die beamtenversorgungsrechtlich eingreifende Kürzungsregelung beim Versorgungsausgleich berücksichtigt wird.

II.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

1. Wie der Senat in dem Beschluß vom 1. Dezember 1982 - IVb ZB 532/81 - FamRZ 1983, 358 entschieden hat, sieht § 1587 a Abs. 6 Halbs. 2 BGB die Berücksichtigung beamtenrechtlicher Kürzungsvorschriften (dort: § 55 BeamtVG) nicht vor, soweit die konkurrierende Rentenanwartschaft vor der Ehezeit erworben worden ist (ebenso Senatsbeschluß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 794/81 - FamRZ 1983, 1005). Wegen der Begründung wird auf die genannten Beschlüsse verwiesen. Danach scheidet im vorliegenden Falle die Berücksichtigung von Kürzungsvorschriften bei der Bewertung der ehezeitlich erworbenen Beamtenversorgung des Ehemannes für den Versorgungsausgleich aus. Das gilt sowohl für eine Anwendung des § 55 BeamtVG als auch für eine solche des § 10 Abs. 2 BeamtV aF; die Frage, welche dieser Vorschriften aufgrund der Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Änderung in Art. 2 § 1 Nr. 5 und 7 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur - 2. HStruktG - vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1523) einschlägig wäre, stellt sich daher nicht.

2. Den ehezeitlich erworbenen Teil der Anwartschaft des Ehemannes auf Beamtenversorgung ohne Anwendung von Kürzungsvorschriften hat das Oberlandesgericht zutreffend mit 524,46 DM bewertet. Ihm steht ein Ehezeitanteil der von der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Rentenanwartschaften von 103,80 DM gegenüber, so daß sich ein Wertunterschied von 420,66 DM ergibt. In Höhe von 210,33 DM als der Hälfte dieses Wertunterschiedes, bezogen auf den 30. September 1979, haben daher die Vorinstanzen im Ergebnis zutreffend zu Lasten der Anwartschaft des Ehemannes auf Beamtenversorgung Rentenanwartschaften für die Ehefrau auf deren Versicherungskonto bei der LVA begründet.

Lohmann

Portmann

Seidl

Krohn

Nonnenkamp

